

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang

Berlin, den 15. Januar 1910.

Nummer 2.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Verfügung des Reichsanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea. Vom 21. Dezember 1909 S. 41. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebietes Deutsch Ostafrika. Vom 14. Oktober 1909 S. 42. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Schutzgebiet Kamerun. Vom 1. November 1909 S. 43. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausführungsbestimmungen zu Teil IB und II (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichsanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909. Vom 10. November 1909 S. 45. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909 S. 46. — Dergleichen betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909 S. 47. — Personalien S. 48.

**Nichtamtlicher Teil:** Deutsch-afrikanischer Eisenbahnbau 1909 S. 52.

Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 53. — Die Post im Bezirk Mondono-Franzi S. 53. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1909 S. 54.

Togo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 54.

Deutsch-Südwestafrika: Die Expedition Streitwolfs nach dem Caprivi-Zipfel S. 54. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika im Monat August 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 58.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Central-Afrikanische Bergwerks-Gesellschaft S. 59. — Sigi-Plantations-Gesellschaft m. b. H. in Eßen S. 59. — Ifambara-Kaffeebau-Gesellschaft zu Berlin S. 60. — Gesellschaft Nordweit-Kamerun S. 61. — Aus dem „Tropenpflanzer“ S. 62.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumwollanbau auf Cenlon S. 62. — Der Guttaperchahandel der Straits-Settlements 1908 S. 63. — Der Kautschukhandel der Straits-Settlements 1908 S. 64. — Reis- und Wollausfuhr Britisch-Südafrikas 1908 S. 65. — Der Bergbau Neuseelands 1908 S. 65. — Handel Sansibars 1908 S. 66. — Handel des Transvaal im ersten Halbjahr 1909 S. 67. — Einfuhrbehandlung franker Kartoffeln in Transvaal und in der Dranseeflugkolonie S. 68. — Natal S. 68. — Uganda-Schutzgebiet S. 68. — Papua (Britisch-Neuguinea) S. 69.

Vermischtes: Der Kampf um den Transvaalverkehr S. 69. — Literatur-Verzeichnis S. 70. — Verkehrs-Nachrichten S. 71. — Schiffsbewegungen S. 75. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 76.

Anzeigen: Ausdehnung S. 15.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea.

Vom 21. Dezember 1909.

Auf Grund der §§ 2, 15 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Komulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 213) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea folgendes bestimmt:

I. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz werden ermächtigt:

1. der jeweilige Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen, mit dem Amtssitze daselbst, für Kaiser-Wilhelmsland nebst den vorgelagerten Inseln (den früheren Verwaltungsbezirk Friedrich-Wilhelmshafen);

Der heutigen Nummer liegt das vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee herausgegebene **Kolonial-Handels-Adressbuch für 1910** bei. Dagegen ist es — mit Rücksicht auf die im Laufe der letzten Jahre erheblich gewachsenen Herstellungskosten — diesmal nicht mehr möglich, auch die **Jahresdeutschschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee (1908/09)** den Abonnenten des „Deutschen Kolonialblattes“ wieder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Deutschschrift wird jedoch von der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68/71, zum Selbstkostenpreise von M. 6.— an unsere Abonnenten auf Bestellung abgegeben.

2. der jeweilige Bezirksamtman in Yap, mit dem Amtssitze daselbst, für die West-Karolinen, Palau und Marianen (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Yap);
  3. der jeweilige Bezirksamtman in Ponape, mit dem Amtssitze daselbst, für die Ost-Karolinen einschließlich der Truk-Gruppe (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Ponape);
  4. der jeweilige Bezirksamtman in Jaluit, mit dem Amtssitze daselbst, für die Marshall-Inseln einschließlich Nauru (Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts in Jaluit).
- II. Für den Bereich des Bismarck-Archipels einschließlich der Salomon-Inseln wird die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch einen im Hauptamte tätigen richterlichen Beamten mit dem Amtssitze in Herbertshöhe (von dem vom Gouverneur bekannt zu gebenden Zeitpunkte ab in Rabaul) ausgeübt.
- III. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Dernburg.

**Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daresalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika.**

Vom 14. Oktober 1909.

Auf Grund der gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gezetzbl. S. 397), vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erteilten Ermächtigung verfüge ich hiermit, was folgt:

§ 1. Der Eisenbahnkommissar für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets hat seinen Dienstwohnsitz in Daresalam.

Er ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Er bildet mit den ihm zugeteilten Beamten im Sinne des § 81 Abs. 3 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gezetzbl. S. 245) eine selbständige Behörde, deren Vorsteher er ist. Er ist demnach befugt, die ihm zugeteilten Beamten disziplinarisch mit Warnung, Verweis oder Geldstrafe bis zu 9 // zu bestrafen.

§ 2. Die Rechte und Pflichten des Eisenbahnkommissars bestimmen sich nach den mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft über den Bau und Betrieb der Zentralbahn und der Uambarabahn abgeschlossenen Verträgen.

§ 3. Der Eisenbahnkommissar ist zur Erteilung der für den Bau der Zentralbahn und der Uambarabahn erforderlich werdenden polizeilichen Genehmigungen zuständig. Soweit es sich um Genehmigung allgemein landespolizeilicher Natur handelt, hat er sich des Einverständnisses der beteiligten örtlichen Gouvernementsorgane zu vergewissern und, sofern sich dieses Einverständnis nicht erzielen läßt, die Entscheidung des Gouvernements einzuholen. Davon darf er nur in dringenden Fällen abgehen; er hat dann unter Angabe der Gründe die nachträgliche Zustimmung vom Gouvernement unverzüglich zu erbitten.

§ 4. Der Eisenbahnkommissar bestimmt nach Anhörung der zuständigen Lokalverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Bauleitenden der Baufirmen und den Vertretern der nicht fiskalischen Bauherren die für den Bahnbau benötigten Grundstücke.

Soweit es sich dabei um Grundstücke handelt, die nicht dem Gouvernement gehören oder an denen Rechte Dritter bestehen, haben die zuständigen Verwaltungsbehörden das Weitere wegen Erwerbes dieser Grundstücke für den Bahnbau auf Antrag des Eisenbahnkommissars zu veranlassen.

§ 5. Der Eisenbahnkommissar ist befugt, im Rahmen der ihm zur selbständigen Bewirtschaftung überwiegenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgaben zu leisten und auf die Hauptkasse sowie Bezirkskassen anzuweisen.



Die Rechnungs- und Wirtschaftsführung hat der Eisenbahnkommissar nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln, soweit dafür keine besonderen Vorschriften ergehen.

Daresjalam, den 14. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr v. Rechenberg.

## **Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Schutzgebiet Kamerun.**

Vom 1. November 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und § 36 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder nicht unmittelbar von Todeswegen erfolgende Übergang des Eigentums an einem Grundstücke oder eines Anteils an einem Grundstücke unterliegt einer Steuer von 5 v. H. des Wertes des Grundstücks oder Grundstücksanteils, falls sie bereits in Kultur genommen oder sonstwie bebaut sind, andernfalls von 10 v. H. des Wertes.

In beiden Fällen ermäßigt sich der Steuerfuß auf 3 v. H., wenn der Wert 1000 *fr.* übersteigt. In solchen Fällen beträgt die Steuer mindestens 50 *fr.* bzw. 100 *fr.*

§ 2. Die Steuer ist von demjenigen Werte zu erheben, der dem Veräußerungsgeschäfte zugrunde gelegt ist.

Die Berechnung des Wertes erfolgt unter Berücksichtigung der vom Erwerber ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Lasten und der vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen.

Läßt sich dieser Wert aus dem Rechtsgechäfte über die Veräußerung nicht ermitteln, oder sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der dem Rechtsgechäfte zugrunde gelegte Wert hinter dem Wert des Rechts zur Zeit seines Überganges zurückbleibt, so ist für die Ermittlung des Wertes das Veräußerungsgeschäfte nicht maßgebend.

§ 3. Wird das Eigentum an einem Grundstück oder Grundstücksanteil im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren übertragen, so ist die Umsatzsteuer von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Verpflichtungen zu entrichten. Hat die Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft stattgefunden, so findet die Berechnung der Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 4 statt.

Beim Tausch von Grundstücken wird jeder Eigentumsübergang besonders besteuert.

§ 4. Erwirbt ein Miteigentümer eines Grundstücks dieses zum alleinigen Eigentum, so kommt die Umsatzsteuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des ganzen Grundstücks mehr beträgt als der Wert des Anteils dieses Miteigentümers.

Das gleiche findet Anwendung, wenn beim Gesellschaftsvermögen oder bei der Erbengemeinschaft das Eigentum an einem Grundstück oder ein Grundstücksanteil auf einen Gesellschafter oder Erben übergeht.

Erfolgt der Übergang aus Anlaß der Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine andere, oder infolge von Umwandlungen von Gesellschaften, so gelangt die Umsatzsteuer uneingeschränkt zur Erhebung.

§ 5. Für die Umsatzsteuer haften die Rechtsvorgänger im Eigentum und der Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 6. Steuerbefreit ist der Landesfiskus von Kamerun.

§ 7. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch die örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und Stationen).

§ 8. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten (§ 5) haben innerhalb vier Monaten vom Tage des steuerpflichtigen Eigentumsübergangs und beim Vorliegen eines Veräußerungsgeschäfts innerhalb von vier Monaten nach dem Vertragschlusse, bei Verträgen, die der Genehmigung des

Gouverneurs bedürfen, innerhalb von vier Monaten vom Zeitpunkte der Kenntnis der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Übergang des Grundstückseigentums oder Grundstücksanteils, sowie von allen sonstigen für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Verhältnissen Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung hat schriftlich oder zu Protokoll zu geschehen.

Auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu setzenden, angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu geben und die sich auf den Grundstückserwerb beziehenden Urkunden vorzulegen.

§ 9. Die die Umsatzsteuer veranlagende Verwaltungsbehörde ist hierbei an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird die nach § 8 erteilte Auskunft beanstandet, so sind den Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit der Aufforderung mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 10. Gegen den die Umsatzsteuer festsetzenden Bescheid ist der Einspruch an die Steuerveranlagungskommission zulässig, die sich zusammensetzt aus dem örtlich zuständigen Bezirksrichter als Vorsitzenden und zwei nichtbeamteten Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gouverneur auf Vorschlag der Parteien, das andere durch den Gouverneur allein ernannt.

Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides bei der Behörde, die ihn erlassen hat, schriftlich anzubringen. Der Bescheid soll eine Belehrung über den Einspruch erhalten.

Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Entscheidung der Steuerveranlagungskommission findet binnen vier Monaten nach Zustellung derselben der Rekurs an die Obersteuerverwaltungskommission statt. Diese besteht aus dem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei nichtbeamteten Mitgliedern, von denen je eines aus dem Kreise der Pflanzer und Handeltreibenden von dem Gouverneur für die Dauer eines Geschäftsjahres alljährlich im voraus ernannt wird.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 11. Die Steuer ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Bescheides (§ 9) an die in dem Bescheide bezeichnete Amtsstelle zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. 717) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1908 (Amtsblatt Nr. 16, S. 79).

§ 12. Die Ansprüche auf Zahlung von Umsatzsteuern sowie diejenigen auf Erstattung gezahlter Umsatzsteuern verjähren binnen dreier Jahre vom Tage ihrer Entstehung.

Die Vorschriften der §§ 198 ff. des B. G. B. über die Verjährung finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 13. Wer die ihm nach § 8 Absatz 1 obliegende Mitteilung nicht rechtzeitig erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

§ 14. Wer es unternimmt, die ihm nach dieser Verordnung obliegende Steuer zu hinterziehen, hat eine Geldstrafe in Höhe bis zum fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer verwirkt.

Die hinterzogene Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1909 in Kraft im gesamten Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturenbezirke Garua und Kufferi. Mit dem gleichen Tage kommt die in § 4 der Verordnung, betreffend Grunderwerb in Kamerun, vom 24. Dezember 1894 (Kol. Bl. S. 101) vorgeschriebene Verlautbarungsgebühr in Wegfall.

Buca, den 1. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seið.



**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ausführungsbestimmungen zu Teil IB und II (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909.**

Vom 10. November 1909.

Auf Grund der §§ 93, 104 und 115 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die auf die Bezirksverbände und den Landesrat bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1909 treten für die Bezirke Duto, Grootfontein, Windhuk, Karibib, Swakopmund, Gibeon, Keetmanshoop und Lüderitzbucht und für die selbständigen Distrikte Omaruru, Etahandja, Gobabis, Rehoboth, Maltahöhe, Bethanien und Warmbad mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf die Vorbereitung der Einführung sich beziehenden Vorschriften sofort, die gesamten Vorschriften im Teil IB und Teil II vom 15. Dezember 1909 ab gelten.

§ 2. Die Zahl der Bezirksratsmitglieder beträgt:

Im Bezirksverband Windhuk 8, in den Bezirksverbänden Karibib, Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop je 6, in allen übrigen Bezirksverbänden je 4.

§ 3. Es wählen die Gemeindeverbände Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht je 4, der Gemeindeverband Keetmanshoop 3, der Gemeindeverband Karibib 2 und alle übrigen Gemeindeverbände je ein Mitglied zu dem Bezirksrat.

Die übrigen Bezirksratsmitglieder werden von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt.

§ 4. Vorbereitung und Leitung der Wahl stehen dem Bezirksamtman oder Distriktschef des den Bezirksverband umfassenden Verwaltungsbezirks zu.

§ 5. Nach geschehener Annahmeerklärung der auf sie gefallenen Wahl sind die Bezirksratsmitglieder ungehäumt zu verpflichten (§ 35).

§ 6. Nach stattgefundener Verpflichtung der Mitglieder gilt der Bezirksrat als konstituiert.

§ 7. Soweit auf den der Verwaltung durch die Bezirksverbände unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden sind, wird der Übergang für jeden Bezirksverband besonders geregelt werden, nachdem der Bezirksrat Gelegenheit zur Äußerung hierüber gehabt hat.

§ 8. Die Vertreter für den Landesrat werden von den Bezirksräten in einer ordentlichen Sitzung des Bezirksrats gewählt.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem das Wahlergebnis ersichtlich ist. Über das Ergebnis ist unverzüglich an den Gouverneur zu berichten.

§ 9. Das Ergebnis der Landesratswahlen und die Namen der gemäß § 107 der Verordnung vom 28. Januar 1909 ernannten Landesratsmitglieder wird vom Gouverneur veröffentlicht.

§ 10. Die Verpflichtung der Landesratsmitglieder erfolgt, soweit dieselben nicht schon in der für die Landesbeamten des Schutzgebiets vorgeschriebenen Weise vereidigt sind, gemäß § 35 der Verordnung vom 28. Januar 1909 durch den Vorsitzenden des Landesrats. Nach der Verpflichtung gilt der Landesrat als konstituiert.

§ 11. Die §§ 12, 13 und 14 der Verordnung vom 15. Mai 1909, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. und 25. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 715), finden für den Bezirksrat und Landesrat entsprechende Anwendung.

Windhuk, den 10. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Schudmann.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an Eingeborene.**

Vom 1. Oktober 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichsfanzlers, betreffend die Seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (D. Vol. Bl. 1903, S. 509), wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea einschließlich des Gebietes der Carolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. I. Eingeborenen ist der Besitz von Schußwaffen und Schießbedarf aller Art untersagt.

II. Desgleichen ist die Verabfolgung von Gegenständen der in I. bezeichneten Art an Eingeborene verboten.

III. Die Verabfolgung kann unter besonderen Umständen mit der Erlaubnis der Behörde (Bezirksamt, Station) geschehen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§ 2. I. Die Erlaubnis ist sowohl seitens desjenigen, der Schußwaffen und Schießbedarf an Eingeborene verabfolgt, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, unter Angabe der Verhältnisse, welche die Erteilung für den Antragsteller wünschenswert erscheinen lassen, mündlich oder schriftlich nachzusuchen.

II. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur die mitbeantragende Person, Firma oder Gesellschaft zur Verabfolgung an ihn berechtigt ist. In der Regel ist die Erlaubnis nach dem beifolgenden Formular zu erteilen.

III. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen verjagt sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden, ohne daß hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) entsteht.

IV. Die Erlaubnis wird stets nur für ein Kalenderjahr gewährt.

§ 3. I. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

a) seitens desjenigen, der einem Eingeborenen (Schießjungen) zur Ausübung der Jagd ein Gewehr verabfolgen will, 10 // für das Kalenderjahr. Von Personengemeinschaften, die für ihre auf verschiedene Niederlassungen verteilten Mitglieder die Erlaubnis nachsuchen, kann eine Pauschgebühr erhoben werden, die 50 // jährlich nicht übersteigen darf.

Falls durch die Entlassung eines Schießjungen die Neuanstellung eines solchen innerhalb eines Kalenderjahres erforderlich wird, so erfolgt die Erteilung der neu auszustellenden Erlaubnis gebührenfrei.

b) seitens des Eingeborenen, der außer dem Falle zu a) Schußwaffen und Schießbedarf besitzen will, für

ein Schrotgewehr, Vorderlader, jährlich . . . . .	10,— //
" " Hinterlader mit einfachem Lauf, jährlich . . . . .	15,— "
" " Hinterlader mit Doppellauf, jährlich . . . . .	25,— "
" Kugelgewehr jährlich . . . . .	25,— "
" Kilogramm Schießpulver . . . . .	1,— "
" " Schrot . . . . .	1,— "
eine fertige Patrone . . . . .	0,10 "
" " Patronenhülse . . . . .	0,03 "
100 Zündhütchen . . . . .	0,50 "

Die Verpflichtung zur Entrichtung des tarifmäßigen Zolles bei der Einfuhr wird hierdurch nicht berührt.

II. Im übrigen erfolgt die Erlaubniserteilung gebührenfrei.

§ 4. I. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis 1000 // bestraft. Auch kann auf Einziehung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Sachen erkannt werden.

II. Schußwaffen und Schießbedarf, die im Besitze eines Eingeborenen gefunden werden, unterliegen ohne Rücksicht auf den Eigentümer der Einziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie der Vorschrift dieser Verordnung entsprechend erworben sind oder geführt werden.



§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Schußwaffen und Schießbedarf an Eingeborene im alten Schutzgebiet vom 15. Dezember 1904 (D. Kol. Bl. 1905, S. 108).

2. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 17. Oktober 1899 (D. Kol. Bl. 1900, S. 496).

3. Die Verordnung des Bezirksamtmanns in Saipan, betreffend den Besitz und die Führung von Feuerwaffen im Inselgebiet der Marianen vom 16. Januar 1900 (D. Kol. Bl. 1900, S. 744).

4. Die Verordnung des Vizegouverneurs zu Ponape, betreffend das Verbot der Einfuhr von Waffen, Schießbedarf und Sprengstoffen für das Inselgebiet der östlichen Karolinen vom 19. November 1900 (D. Kol. Gesetzg. Bd. VI, S. 263).

5. Die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend den Verkehr mit Feuerwaffen in den Ostkarolinen, vom 27. April 1906 (D. Kol. Bl. 1906, S. 597).

6. Die Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Ponape, betreffend die Lagerung der Vorräte von Taubenflinten (Vorderladern) und Schießbedarf vom 27. April 1906 (D. Kol. Gesetzg. Bd. X, S. 1622).

7. Die Bekanntmachung des Bezirksamtmanns in Yap vom 11. November 1900, betreffend die Einfuhr und die Führung von Waffen auf den Palau-Inseln.

8. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berausenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln oder andere auf denselben sich aufhaltende Farbige vom 3. Juni 1886 und 8. Januar 1897 (D. Kol. Gesetzg. Bd. I, S. 611/12).

9. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend das Ausfuhrverbot von Waffen, Munition und Sprengstoffen aus dem Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 23. Mai 1887 (D. Kol. Gesetzg. Bd. I, S. 612).

10. Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen in Pleasant-Inland vom 16. April 1888 (D. Kol. Gesetzg. Bd. I, S. 613).

§ 6. Die Bezirksämter des Inselgebiets sind ermächtigt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung je für ihren Bezirk Übergangsbestimmungen zu treffen.

Herbertshöhe, den 1. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

## Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene.

Vom 1. Oktober 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903, S. 509), wird hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea einschließlich des Gebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche den im Bismarck-Archipel, in Kaiser Wilhelmsland und in den deutschen Salomon-Inseln heimischen Stämmen angehören, ist verboten.

§ 2. I. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an Eingeborene, welche anderen farbigen Stämmen angehören, darf nur mit Erlaubnis der Behörde erfolgen, in deren Bezirk der Eingeborene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

II. Die Erlaubniserteilung ist sowohl seitens desjenigen, der geistige Getränke an Eingeborene verabsolgen, als auch seitens des Eingeborenen, der sie erhalten will, nachzuziehen. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf den Eingeborenen persönlich lautend dahin erteilt, daß nur der mitbeantragende Teil zur Verabsolung an ihn berechtigt ist.

III. Die besonderen Bedingungen, unter denen die Erlaubniserteilungen erfolgen, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

IV. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen verjagt sowie im Falle des Mißbrauchs wieder entzogen werden, ohne daß hieraus ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung der Gebühr (§ 3) erwächst.

V. Die Erteilung geschieht stets nur für ein Kalenderjahr oder den bei der Antragstellung noch anfallenden Bruchteil eines solchen.

VI. Falls derjenige, welcher die geistigen Getränke verabsolgt, seinen Wohnsitz verlegt, so kann die Ausstellung der Erlaubnis für einen anderen auf den Rest des Kalenderjahres geschehen, ohne daß hierfür eine Gebührenerhebung stattfindet.

§ 3. Als Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis ist zu entrichten:

- a) seitens desjenigen, der geistige Getränke verabsolgen will, bei Anlaß der ersten in einem Kalenderjahr erfolgenden Antragstellung 50 *M.*,
- b) seitens des Eingeborenen, der geistige Getränke erwerben will, 20 *M.*

§ 4. Im Gebiet der Carolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln kann aus besonderen Anlässen die Erteilung der Erlaubnis durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke (Bezirksämter und Stationen) auch mündlich und ohne die Erhebung einer Gebühr und auf alleinigen Antrag desjenigen, der die Getränke verabsolgen will, erfolgen.

§ 5. Das Verbot und die Beschränkungen der §§ 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Verabsolung geistiger Getränke zu Heilzwecken.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 *M.* bestraft.

Geistige Getränke, die im Besitz eines Eingeborenen gefunden werden, unterliegen der Einziehung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend erworben sind.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend das Verbot der Verabsolung geistiger Getränke an Eingeborene im alten Schutzgebiet vom 15. Dezember 1904 (D. Kol. Bl. 1905, S. 107).

2. Die Verordnung des Bezirksamtmanns zu Yap, betreffend das Schankgewerbe und den Verkauf geistiger Getränke vom 2. Juli 1903 (D. Kol. Bl. 1903, S. 576).

Herbertshöhe, den 1. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Beamten des Reichs-Kolonialamts und Offizieren die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen fremdländischen Orden zu erteilen, und zwar:

des Großoffizierkreuzes der französischen Ehrenlegion:

dem Unterstaatssekretär Dr. v. Lindequist;

des Offizierkreuzes desselben Ordens:

dem vortragenden Rat, Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Gleim und dem Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Freiherrn v. Dandelman;

des Ritterkreuzes desselben Ordens:

dem Hauptmann im Bayerischen Infanterie-Regiment Nr. 8 Großherzog von Baden Freiherrn v. Seefried auf Buttenheim, dem Hauptmann im Vorpommerschen Feldartillerie-Regiment Nr. 38 Foerster, beide kommandiert zum Reichs-Kolonialamt, und den Hauptleuten in der Schutztruppe für Kamerun Freiherrn v. Stein zu Lausnitz und Strümpell;

des Ritterkreuzes des Ordens Nischan-el-Anouar:

dem Leutnant im Bayerischen Infanterie-Leibregiment Freiherrn v. Reichenstein, kommandiert zum Reichs-Kolonialamt.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Buchhalter in der Kolonial-Hauptkasse Carstaedt und dem Geheimen Registrator im Reichs-Kolonialamt Ebel den Charakter als Hofrat zu verleihen.

Der bisherige Geheime Registraturassistent Büttner ist zum Geheimen Registrator und der bisherige Diätar Schacht zum Geheimen Sekretariatsassistenten im Reichs-Kolonialamt ernannt.

### Kaiserliche Schutztruppen.

Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen).

A. R. D. vom 21. Dezember 1909.

Kramer, Oberleutnant in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, kommandiert beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, in dieses Kommando versetzt.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 21. Dezember 1909.

Professor Dr. Fülleborn, Stabsarzt, nach Ablauf des ihm durch A. R. D. vom 19. August 1909 bewilligten Nachurlaubs ohne Gehalt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1909 in der Schutztruppe wieder angestellt und gleichzeitig zur Dienstleistung beim Reichs-Kolonialamt kommandiert.

Schulz, Oberleutnant, vom 1. Januar bis 31. März 1910 zur Dienstleistung beim 3. Schlesischen Infanterie-Regiment Nr. 156 kommandiert.

Grosch, Leutnant im Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälischen) Nr. 17, am 19. Januar aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 20. Januar 1910 in der Schutztruppe angestellt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 21. Dezember 1909.

Am 31. Dezember 1909 aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Januar 1910 im Heere angestellt:

Benjcke, Oberleutnant, im Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43,

Reinhardt, Oberleutnant, im Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Deffau (5. Pommerschen) Nr. 42.

Hildebrandt, Oberleutnant, der Charakter als Hauptmann verliehen.

Graf v. Kageneck, Hauptmann, der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt.

Am 16. Januar scheiden aus dem Heere aus und werden mit dem 17. Januar 1910 in der Schutztruppe angestellt:

v. Cossel, Leutnant, im 2. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nr. 16,

Deligisch, Leutnant, im Vorpommerschen Feldartillerie-Regiment Nr. 38,

Püchel, Leutnant, im 2. Niederschlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 41.

Dr. Engel, Oberarzt, zum Stabsarzt befördert.

Gebhardt und Kieckebusch, Leutnants, Anträge um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere 3½ Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 21. Dezember 1909.

Am 31. Dezember 1909 aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. Januar 1910 im Heere angestellt:

Scheunemann, Hauptmann, in der 4. Ingenieur-Inspektion unter vorläufiger Belassung auf dem Etat der Schutztruppen,

Jacob, Oberleutnant, im Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Deschau (1. Magdeburgischen) Nr. 26.

Theising, Oberleutnant, der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt.

Adameß und Werner, Oberleutnants,

Dickmann, Leutnant, — Anträge um Belassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 Jahre genehmigt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren usw. die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen, und zwar:

des Ritterkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Hauptmann Dominik in der Schutztruppe für Kamerun;

des königlich Bayerischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern:

dem Gefreiten Franz in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 21. Dezember 1909.

Kafette, Stabsveterinär, mit dem 31. Dezember 1909 behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung aus der Schutztruppe für Südwestafrika ausgeschieden.

**Deutsch-Ostafrika.**

Das Schutzgebiet haben am 28. November mit Heimaturlaub verlassen: Assessor Dr. Schlimm, kommiss. Hauptzollamtsvorsteher Soltau, die kommiss. Sekretäre Häuser, Popp und Neugebauer, kommiss. Bureauassistent 2. Klasse Kuhne, Segelmacher Bachhus, Polizeiwachtmeister Voigtländer und Tischler Brühl.

Die Wiederausreise nach Ostafrika haben angetreten: Am 13. Dezember: Vorsteher des Hafensamts Berndt, Bezirksamtmann Lambrecht, Sekretär Heß, Polizeiwachtmeister Eichberger, Magazinassistent Zelinaky; am 3. Januar: Obergärtner Brönkle, Polizeiwachtmeister Schmidt.

Vom Heimaturlaub sind im Schutzgebiet wieder eingetroffen: Am 29. Oktober: Lehrer Brandt, kommiss. Sekretär Mannes Schmidt, Kolonialeleve Lauff, die Polizeiwachtmeister Lenzen und Scheffel, kommiss. Bureauassistent 2. Kl. Hadler; am 1. November: Bezirksamtmann Steudel,

kommiss. Bezirksamtmann Sperling, Distriktskommissar Sauer, Landmesser Techmer, kommiss. Sekretär Regner, kommiss. Bureauassistent 1. Kl. Werthaus; am 20. November: kommiss. Sekretär Jedding, kommiss. Bureauassistent 2. Kl. Rippgen und Polizeiwachtmeister Meßler.

Im Schutzgebiet sind neu eingetroffen: Am 29. Oktober: kommiss. Referent für Landwirtschaft Schmidt und Landmesser Günther; am 1. November: Regierungsbaumeister Fischer, Kanzleiassistent Neuß; am 20. November: die Kanzleiassistenten Kopitz und Richter.

Mit Heimaturlaub ist am 15. Dezember in Neapel eingetroffen: Bizafeldweibel Koch.

Die Ausreise in das Schutzgebiet haben am 15. Dezember von Neapel aus angetreten: die Sergeanten Zimmermann, Reidler, Müller, die Sanitätsunteroffiziere Laube und Mörling.



Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 3. Januar von Neapel aus angetreten: die Oberleutnants Willmann, Rothert, Winterer und v. Trotha, Stabsarzt Dr. Grothuijen und Sergeant Schäfer.

**Kamerun.**

Die Ausreise bzw. Wiederausreise haben angetreten: Am 9. Dezember: die Exerziermeister König und Nolte, Wegebautechniker Landwehr und Polizeimeister Rispetter; am 25. Dezember: Regierungsarzt Rautenberg, Regierungsrat Dr. Rosenbergs und Polizeimeister Beyler.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: Forstassessor Schorkopf, Bureauvortragender Peters, Sekretär Hörth, Hafenmeister Klein, die Bautechniker Fischer und Dorn, Wegebautechniker Alexander, die Gärtner Frommhold und Mattner, Wegebauer Schork, Polizeimeister Seelmann und Kesselschmied Hoffmann.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: Geheimer Regierungsrat, erster Referent Hansen und Finanzdirektor Kundt.

Mit Heimaturlaub ist am 31. Dezember 1909 in Hamburg eingetroffen: Vizefeldwebel Schneider.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet hat am 10. Januar von Hamburg aus angetreten: Oberarzt Dr. Jaeger.

**Togo.**

Mit Heimaturlaub sind in Deutschland eingetroffen: Gerichtsassessor Dr. Asmis und Zollamtsassistent Lang.

Im Schutzgebiet ist am 27. November wieder eingetroffen: Polizeimeister Bähr.

**Deutsch-Südwestafrika.**

Seine königliche Hoheit der Prinz-Regent von Bayern hat dem kommissarischen Zollamtsvorsteher in Lüderitzbucht, königlich Bayerischen

Zollkontrollleur Georg Fischer, den Titel und Rang eines königlich Bayerischen Zolloberkontrollleurs verliehen.

Als Bezirksrichter beim kaiserlichen Gouvernement ist der Kriegsgerichtsrat a. D. Bach mit Wirkung vom 1. April 1909 etatsmäßig angestellt worden.

Auf Heimaturlaub sind nach Deutschland gereist: Am 15. Oktober: Oberbahameister Urban; am 5. November: Gestüttsdirektor v. Clavé-Bouhagen, die kommiss. Gouvernementssekretäre Cassens und Bohr, Stationsverwalter Kiegel, die Polizeiergeanten Wernicke, Hefses und Kunow; am 23. November: Gouvernementssekretär Schmolck; am 26. November: kommiss. Bezirksamtmann Dr. Schulze.

Am 29. Dezember haben die Ausreise bzw. Wiederausreise angetreten: Assessor v. Zastrow, Arzt Dr. Brenner, Landmesser Loevenich, Architekt Ankenbrand, Polizeiwachtmeister Westphal, die Polizeiergeanten Dohndorf, Franke, Knapp und Stöck.

Kommissarischer Zollamtsassistent 2. Klasse Behr ist mit Wirkung vom 1. April 1909 ab zum etatsmäßigen Zollamtsassistenten 2. Klasse ernannt worden.

Mit Urlaub abgereist sind am 26. November: Lokomotivführer Anacker und Streckenaufsicher Küster.

Angenommen mit Beamteneigenschaft wurde vom 1. Juli 1909 ab: Gouvernementschreiber v. Thümen.

Angenommen als Polizeiergeanten sind: Katterle, Barra, Behling, Mohr, Prager, Wagner und Wiedemeyer.

Ausgeschieden sind die Polizeiergeanten Neumann, Holdt, Zentsch und Gräf.

**Deutsch-Neuguinea.**

Im Schutzgebiet ist am 19. November eingetroffen: kommiss. Sekretär Grundler.

